

# Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen in der Stadt Obernburg a.Main

## - Vereinsförderrichtlinien -

vom 26.09.2024



## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Empfängerkreis.....	2
§ 2 Laufende Zuschüsse .....	3
1. Jahresförderung.....	3
a. Sockelbetrag .....	3
b. Zuschuss für die jugendlichen Mitglieder.....	3
2. Übungsleiter- und Ensembleleiterzuschüsse .....	3
2.1 Übungsleiterzuschüsse .....	3
2.2 Ensembleleiterzuschüsse .....	3
3. Förderung von Veranstaltungen .....	3
4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen.....	4
5. Verfahren.....	4
6. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen .....	4
7. Verrechnung von Leistungen .....	4
§ 3 Investitionszuschüsse .....	4
1. Förderungsvoraussetzungen .....	4
2. Leistungen der Stadt.....	5
a. Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung .....	5
b. Sonstige Zuschüsse .....	6
3. Verfahren.....	6
4. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen.....	6
§ 4 Zurverfügungstellung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen an Vereine .....	7
1. Regelmäßige Belegung (Übungsstunden, Proben, etc.).....	7
2. Veranstaltungen .....	7
3. Überlassung sonstiger Anlagen .....	7
§ 5 Besondere Zuwendungen in der Jugendarbeit .....	8
§ 6 Schlussbestimmungen.....	8

## **Präambel**

Die Arbeit der zahlreichen Vereine und Organisationen in der Stadt Obernburg a.Main – nachfolgend „Stadt“ genannt – besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich, als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund ihrer wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch die Stadt Obernburg a.Main unterstützt.

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Stadt über die Gewährung von Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

### **§ 1 Empfängerkreis**

- (1) Zuwendungsempfänger können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine und Organisationen - nachstehend „Vereine“ genannt - sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Der Sitz des Vereins ist seit mindestens 12 Monaten vor Antragsstellung in der Stadt. Wenn der Sitz des Vereins außerhalb der Stadt ist, kann ein Verein nur dann Zuwendungsempfänger sein, wenn er in der Stadt seit mindestens 12 Monaten vor Antragsstellung eine örtliche Organisation hat, deren Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.
  2. Der Verein ist steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist - soweit nicht amtsbekannt - durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des zuständigen Finanzamtes zu führen.
  3. Der Verein weist geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) auf und erklärt sich bereit, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.
  4. Das tatsächliche Beitragsaufkommen des Vereins muss im Jahr vor der Antragsstellung im Schnitt pro Mitglied mindestens 12 Euro betragen haben.
- (2) Folgende Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen: Politische Parteien, Wählergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise oder Jugendorganisationen solcher, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten.
- (3) Soweit die Höhe der Zuwendung von der Anzahl der Mitglieder abhängt, werden ausschließlich ordentliche Mitglieder (nicht z. B. Fördermitglieder) berücksichtigt. Fördermitglieder sind in der Regel solche, denen die Teilnahme an der Willensbildung des Vereins aus anderen Gründen als fehlende volle Geschäftsfähigkeit nicht gestattet ist.
- (4) Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 2 Laufende Zuschüsse

- (1) Die Stadt gewährt den in § 1 genannten Vereinen laufende Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### 1. Jahresförderung

Die Stadt gewährt Jahreszuschüsse (z.B. für dem Vereinszweck dienende Anschaffungen und Bedarfsgüter, für Unterhalt und Pflege der vereinseigenen Anlagen, etc.) an Vereine.

Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und einem Zuschlag für die jugendlichen Mitglieder.

#### a. Sockelbetrag

Der Sockelbetrag beträgt bei einer Mitgliederzahl

- bis 50 Mitglieder: 50,00 Euro
- bis 100 Mitglieder: 100,00 Euro
- bis 300 Mitglieder: 150,00 Euro
- über 300 Mitglieder: 200,00 Euro

#### b. Zuschuss für die jugendlichen Mitglieder

Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein zusätzlicher Zuschuss i.H.v. 10,00 Euro je jugendlichem Mitglied gewährt.

## 2. Übungsleiter- und Ensembleleiterzuschüsse

### 2.1 Übungsleiterzuschüsse

Berechtigte sporttreibende Vereine können über die Landkreisverwaltung für ihre ausgebildeten, qualifizierten Übungsleiter, die im aktiven Sportbetrieb eingesetzt sind, staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern beantragen. Der staatliche Übungsleiter-Zuschuss wird auf Basis des vorgelegten Förderbescheides durch die Stadt und den Landkreis verdoppelt (anteilig je zur Hälfte), wenn die Anzahl der aktiven Mitglieder bis 27 Jahre im BLSV- beziehungsweise BSSB-Verein mindestens 40 Prozent beträgt.

### 2.2 Ensembleleiterzuschüsse

Eine Ensembleleiterstunde wird mit einem Betrag von 2,50 € bezuschusst.

Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Zuschusses sind die nachgewiesenen Ensembleleiterstunden des Vorjahres. Pro Dirigent werden max. 200 Stunden angerechnet.

Pro Verein werden im Rahmen des Ensembleleiterzuschusses max. 1000,00 € als Zuschuss gewährt.

## 3. Förderung von Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen der Vereine ohne Eintrittsgeld werden durch die Stadt gefördert durch

- kostenfreie Überlassung einer städtischen Liegenschaft einmal pro Verein im Kalenderjahr,
- kostenfreie Überlassung (d.h. die Gegenstände müssen abgeholt werden) von städtischen Mietgegenständen wie Podien, Fahnen, Rednerpulte, Verkehrsschilder.

- Einsätze des Bauhofs zu vergünstigten Sätzen (Personal, Fahrzeuge) gem. dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des städtischen Bauhofes,
- die Erhebung von Mindestgebühren für Amtshandlungen. Gebühren für Amtshandlungen können nicht in Form eines Zuschusses zurückerstattet werden.

#### **4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen**

Die Stadt gewährt für in entsprechendem festlichem Rahmen durchgeführte Vereinsjubiläen an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5,00 Euro, maximal jedoch 500,00 Euro.

#### **5. Verfahren**

Anträge für laufende Zuschüsse kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Stadt einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Stadt. Bei Anträgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des laufenden Jahres zugrunde zu legen. Die Antragstellung hat bis zum 1. November des laufenden Jahres zu erfolgen.

#### **6. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Stadt die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Stadt kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

#### **7. Verrechnung von Leistungen**

Die laufenden Zuschüsse werden mit den gem. § 4 zu entrichtenden Benutzungsentgelten verrechnet.

### **§ 3 Investitionszuschüsse**

- (1) Die Stadt gewährt den in § 1 genannten Vereinen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### **1. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme (Ziffer 2 Buchstabe a) oder vor Vergabe des Beschaffungsauftrages (Ziffer 2 Buchstabe b) gestellt wird,
- der Verein nach Abzug aller Zuschüsse mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 20 % bei Bauten und 35 % für sonstige Beschaffungen selbst trägt. Die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen für Vereinsinvestitionen bei Bauten werden in die Bezuschussung mit einbezogen. Für die Zuschussberechnung derartiger Arbeitseinsätze wird ein fiktiver Stundenlohn von 11 Euro pro Einsatzstunde angesetzt, der in der Summe den förderfähigen Baukosten zugerechnet wird. Zum Nachweis dieser Eigenleistungen sind vom Verein erstellte Arbeitsbe-

richte vorzulegen, die das Gewerk, die Arbeitsleistung (Stundenzahl) und die Namen der eingesetzten Personen enthalten,

- die Maßnahme in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder vergleichbarer Institutionen als förderungswürdig anerkannt wird.

## 2. Leistungen der Stadt

Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### a. Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung ...

und zu Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagen und Gebäuden

Die Stadt gewährt zum Neubau, zur Erweiterung und zu Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen Zuschüsse gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Förderfähige Kosten			Zuschuss- höhe
von	bis	bis	
500,00 €	bis	1.200,00 €	20 %
1.200,01 €	bis	2.500,00 €	19 %
2.500,01 €	bis	3.800,00 €	18 %
3.800,01 €	bis	5.000,00 €	17 %
5.000,01 €	bis	6.200,00 €	16 %
6.200,01 €	bis	7.500,00 €	15 %
7.500,01 €	bis	8.800,00 €	14 %
8.800,01 €	bis	10.000,00 €	13 %
	ab	10.000,01 €	12 %

Laufende Unterhaltsmaßnahmen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Für Neubauten und Generalsanierungsmaßnahmen mit förderfähigen Kosten ab 250.000 € kann ein Zuschuss bis zu 15 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen Aufwendungen, die nicht unmittelbar den Vereinszielen dienen. Hierzu zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung der Vereine mit denen Einnahmen erzielt werden, wie bei gastronomischer Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Warenverkauf), Vermietungen (z.B. Wohnungen), Verpachtungen (z.B. Vereinsflächen und Werbeeinrichtungen) und Sponsoring (z.B. Titelpatronat). Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einkommensauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.

Die Stadt behält sich vor, den Zuschuss über mehrere Haushaltsjahre verteilt, auszusahlen. Entscheidend für die Bezuschussung sind die Richtlinien des Jahres, in dem der Zuschussantrag gestellt wurde. Zuschussanträge können von einem Verein für eine zeitlich und technisch zusammenhängende Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

## **b. Sonstige Zuschüsse**

Die Stadt kann für Beschaffungen von Sport-Großgeräten im Sinne der Richtlinien des BLSV, Musikinstrumenten und Bekleidung einen Zuschuss gewähren, sofern die Beschaffung über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgeht und dem Verein die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist oder die Förderung wegen der Höhe der Beschaffungskosten, der Bedeutung der Beschaffung für die Repräsentation der Stadt durch den Verein oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet wird. Für die Zuschusshöhe gilt Buchstabe a entsprechend.

## **3. Verfahren**

Anträge für Investitionszuschüsse kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Stadt einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Stadt. Dies können insbesondere Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne sein.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen,
- Versicherungsbeiträge,
- allgemeine Einrichtungen, die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden,
- Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude,
- sonstige Kosten des laufenden Betriebs.

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den städtischen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden. Sie sollen vor dem 1. November des laufenden Jahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

## **4. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen**

Investitionszuschüsse werden unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 15 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt. Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Stadt die Rückforderung in voller Höhe vor. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Stadt die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Verwendungsnachweise bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme mit allen Belegen (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Die Stadt kann die Vorlage weiterer, sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlicher Unterlagen verlangen.

## **§ 4 Zurverfügungstellung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen an Vereine**

- (1) Die Stadt stellt den in § 1 genannten Vereinen städtische Anlagen, Gebäude und Einrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

### **1. Regelmäßige Belegung (Übungsstunden, Proben, etc.)**

Für die Überlassung wird das Benutzungsentgelt nach den im Belegungsplan enthaltenen Benutzungsstunden berechnet. Es beträgt:

- Kategorie A: für die städtischen Sportplätze und sonstige Freisportanlagen: 2,00 Euro
- Kategorie B: für die Stadthalle Obernburg, je Drittel der Valentin-Ballmann-Halle Obernburg und die Sport- und Kulturhalle und sonstige Räume über 100 qm: 5,00 Euro
- Kategorie C: für einzelne Räume in der städtischen Bibliothek, dem Ämtergebäude Obernburg, dem Clubraum Eisenbach, dem Alten Rathaus Eisenbach und sonstige Räume unter 100 qm: 2,00 Euro.

Mit Vereinen und Organisationen, die eine städtische Anlage, ein Gebäude oder eine Einrichtung mehr als 1000 Stunden pro Jahr belegen, wird eine Sondervereinbarung über das Benutzungsentgelt abgeschlossen. Die Sondervereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.

Die Überlassung der städtischen Liegenschaften erfolgt nicht zu den am Markt erzielbaren Preisen und deckt in etwa 17 % der Betriebskosten.

### **2. Veranstaltungen**

Für die Überlassung städtischer Liegenschaften an die Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen über die kostenfreie Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 hinaus, erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt. Es beträgt pro Veranstaltungstag:

- für die Valentin-Ballmann-Halle Obernburg: 150,00 Euro
- für die Stadthalle Obernburg und die Sport- und Kulturhalle und sonstige Räume über 100 qm: 50,00 Euro
- für die städtischen Festplätze, Sportplätze und sonstige Freisportanlagen: 30,00 Euro
- für einzelne Räume in der städtischen Bibliothek, im Ämtergebäude Obernburg, im Clubraum Eisenbach, im Alten Rathaus Eisenbach und in sonstigen Räumen unter 100 qm: 15,00 Euro

Die Stadt behält sich die Erhebung eines höheren Benutzungsentgeltes vor, wenn für die Veranstaltung Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte erhoben werden.

### **3. Überlassung sonstiger Anlagen**

Die Überlassung sonstiger Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile an Vereine wird durch Einzelverträge geregelt.

## **§ 5 Besondere Zuwendungen in der Jugendarbeit**

Die Stadt gewährt Vereinen, die sich in besonderer Art und Weise in der Jugendarbeit engagieren eine besondere Zuwendung. Maßstab für das besondere Engagement ist, dass der Verein mindestens 150 Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, die Stadt als Markenbotschafter in geeigneter Weise werbewirksam nach außen hin zu vertreten.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von:

- den Investitionen des Vereins in seine Jugendarbeit,
- der bedarfsgerechten Verfügbarkeit und Ausbildung von Trainer-, Übungsleiter-, Ensembleleiter-, Betreuer- oder vergleichbarem Personal,
- der wirksamen Unterstützung der hierfür erforderlichen Arbeit im Ehrenamt,
- der regelmäßigen Durchführung von Veranstaltungen in der Jugendarbeit, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 entsprechend.

Die Entscheidung über eine besondere Zuwendung ist eine Einzelfallentscheidung und wird in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse behalten sich vor, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.
- (2) Für den Fall, dass Nutzungsentgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.
- (3) Der Stadtrat hat die Richtlinien in seiner Sitzung vom 26.06.2024 beschlossen. Sie treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Obernburg a. Main  
Obernburg, den 10.10.2024

  
Fieger  
1. Bürgermeister